

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Justiz

Verordnung über die Standards für die Übermittlung elektronischer Akten von Behörden und juristischen Personen des öffentlichen Rechts an die Gerichte im gerichtlichen Verfahren

(Behördenaktenübermittlungsverordnung – BehAktÜbV)

A. Problem und Ziel

Die Gerichte klagen seit längerem über Probleme bei der Übermittlung elektronischer Verwaltungsvorgänge an die Gerichte. Die Verwaltungsbehörden übersenden – insbesondere in sozial- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren – ihre Vorgänge zwar zunehmend elektronisch an die Gerichte. Da es nach der Zivilprozessordnung (ZPO) und den Verfahrensordnungen der Fachgerichtsbarkeiten jedoch bislang keine Vorschriften dazu gibt, wie die elektronische Übermittlung elektronischer Akten zu erfolgen hat, werden die Vorgänge sehr uneinheitlich und überwiegend ohne maschinenlesbaren Datensatz an die Gerichte geleitet. Dies erschwert die Handhabung durch die Justiz. Das Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Justiz vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234) sieht in § 298a Absatz 4 ZPO und in entsprechenden Vorschriften für die Fachgerichtsbarkeiten deshalb Verordnungsermächtigungen vor, wonach die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die für die Übermittlung elektronischer Akten zwischen Behörden und Gerichten geltenden Standards bestimmen kann.

Dieser Entwurf steht im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ und trägt zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 16 bei, den gleichberechtigten Zugang aller zur Justiz zu gewährleisten und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen.

B. Lösung

Die Bundesregierung bestimmt nach § 298a Absatz 4 ZPO und den entsprechenden Verordnungsermächtigungen in den Verfahrensordnungen der Fachgerichtsbarkeiten durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in einer einheitlichen Rechtsverordnung die Standards, die in zivil-, arbeits-, verwaltungs-, sozial- und finanzgerichtlichen Verfahren sowie in Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für die Übermittlung elektronischer Akten zwischen Behörden und Gerichten des Bundes und der Länder gelten.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

[...]

F. Weitere Kosten

[...].

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz

Verordnung über die Standards für die Übermittlung elektronischer Akten von Behörden und juristischen Personen des öffentlichen Rechts an die Gerichte im gerichtlichen Verfahren

(Behördenaktenübermittlungsverordnung – BehAktÜbV)

Vom ...

Auf Grund des

- § 298a Absatz 4 der Zivilprozessordnung, der durch Artikel 13 Nummer 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234) eingefügt worden ist,
- § 14 Absatz 9 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, der durch Artikel 17 Nummer 1 Buchstabe d des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234) eingefügt worden ist,
- § 46e Absatz 4 des Arbeitsgerichtsgesetzes, der durch Artikel 22 Nummer 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234) eingefügt worden ist,
- § 65b Absatz 7 des Sozialgerichtsgesetzes, der durch Artikel 25 Nummer 3 Buchstabe b des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234) eingefügt worden ist,
- § 55b Absatz 7 der Verwaltungsgerichtsordnung, der durch Artikel 28 Nummer 2 Buchstabe b des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234) eingefügt worden ist, und
- § 52b Absatz 7 der Finanzgerichtsordnung, der durch Artikel 31 Nummer 2 Buchstabe b des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234) eingefügt worden ist,

verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung ist in zivil-, arbeits-, verwaltungs-, sozial- und finanzgerichtlichen Verfahren sowie in Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit anzuwenden auf die Übermittlung elektronisch geführter Akten von

1. Behörden und
2. juristischen Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von diesen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse

an die Gerichte. Besondere Verordnungen über die Standards für die Übermittlung elektronischer Akten gehen dieser Verordnung vor.

Übermittlung elektronischer Akten

(1) Elektronische Akten sollen elektronisch übermittelt werden. Ab dem 1. Januar 2026 sind elektronische Akten elektronisch zu übermitteln.

(2) Die Dokumente der elektronischen Akte sind auf den sicheren Übermittlungswegen nach § 130a Absatz 4 Satz 1 der Zivilprozessordnung, auch in Verbindung mit § 14 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, nach § 46c Absatz 4 Satz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes, § 55a Absatz 4 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung, § 65a Absatz 4 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes oder § 52a Absatz 4 Satz 1 der Finanzgerichtsordnung zu übermitteln.

(3) Signaturdateien, die in den Dokumenten der elektronischen Akte vorhanden sind, sollen nicht übermittelt werden. Protokolle über die Prüfung von Signaturdateien können übermittelt werden, wenn der Absender dies im Einzelfall für erforderlich hält. Auf Anforderung des Gerichts sind Signaturdateien und Protokolle über die Prüfung von Signaturdateien zu übermitteln.

(4) Den Dokumenten der elektronischen Akte soll bei der Übermittlung ein strukturierter maschinenlesbarer Datensatz im Dateiformat XML beigelegt werden, der den nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung bekanntgemachten Definitions- oder Schemadateien entspricht. Er soll mindestens Folgendes enthalten:

1. die in § 2 Absatz 3 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung genannten Daten,
2. das Aktenzeichen der übermittelnden Stelle,
3. Angaben zur Reihenfolge der Dokumente in der Akte,
4. Angaben zum Typ der Dokumente der Akte und
5. das Eingangsdatum der Dokumente der Akte.

Format der Übermittlung; Eignung zur Bearbeitung

(1) Die in der elektronischen Akte enthaltenen Dokumente müssen im Dateiformat PDF und, soweit dies technisch möglich ist, in digital durchsuchbarer Form übermittelt werden und zur Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. § 2 Absatz 1 Satz 2 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung ist anwendbar. Für die technischen Standards der Übermittlung und Eignung zur Bearbeitung elektronischer Dokumente gilt die Bekanntmachung nach § 5 Absatz 1 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung entsprechend.

(2) Bei der Übermittlung eines elektronischen Dokuments nach Absatz 1 soll auch die ihm zugrunde liegende Datei im ursprünglichen Format übermittelt werden, wenn

1. zu befürchten ist, dass inhaltstragende Informationen der Datei im ursprünglichen Format durch das Dateiformat PDF nicht sichtbar oder nicht enthalten sind oder dass durch den Formattransfer sonstige Qualitätsverluste zu befürchten sind oder
2. dies zur besseren Bearbeitbarkeit oder Lesbarkeit durch das Gericht erforderlich ist.

Ungeachtet der in Satz 1 genannten Voraussetzungen ist auf Anforderung des Gerichts die Datei im ursprünglichen Format zu übermitteln.

§ 4

Ersatzmaßnahmen

(1) Ist die elektronische Übermittlung nach § 2 aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, so ist die Übermittlung der Akte auch auf andere Weise, etwa in Papierform oder auf einem physischen Datenträger nach Maßgabe des § 5 Absatz 1 Nummer 4 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung, zulässig. Auf Anforderung des Gerichts ist die elektronische Übermittlung nachzuholen, sobald sie wieder möglich ist.

(2) Können die nach § 5 Absatz 1 Nummer 3 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung bekanntgemachten Höchstgrenzen für die Anzahl oder das Volumen elektronischer Dokumente nicht eingehalten werden und sind diese Höchstgrenzen auch nicht zwischen den Kommunikationspartnern der konkreten Übertragung technisch verändert oder aufgehoben worden, so ist die Übermittlung der Akte auf einem physischen Datenträger nach Maßgabe des § 5 Absatz 1 Nummer 4 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung zulässig.

(3) Im Einzelfall ist mit Zustimmung des Gerichts auch die Bereitstellung des Inhalts der Akte zum Abruf zulässig. § 2 Absatz 3 und 4 sowie § 3 Absatz 1 gelten hierfür entsprechend.

(4) Dokumente und Aktenteile, die nach den Verschlusssachenanweisungen des Bundes oder der Länder als Verschlusssache VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH oder höher eingestuft sind, werden abweichend von § 2 in Papierform übermittelt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Übermittlung elektronischer Verwaltungsvorgänge an die Gerichte ist heute oftmals mit technischen Schwierigkeiten verbunden. Insbesondere in sozial- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren übermitteln die Verwaltungsbehörden ihre Vorgänge zwar zunehmend elektronisch an die Gerichte. Da die Zivilprozessordnung (ZPO) und die übrigen Verfahrensordnungen – mit Ausnahme der Strafprozessordnung – aber bisher keine Vorgaben dazu enthalten, wie die elektronische Übermittlung an die Gerichte im Einzelnen zu erfolgen hat, werden die Akten sehr uneinheitlich und überwiegend ohne maschinenlesbaren Datensatz übermittelt, was die Handhabung durch die Justiz erheblich erschwert.

Um die technischen Probleme bei der Übermittlung elektronischer Verwaltungsakten an die Gerichte zu lösen, sollen durch die Neuregelung bundeseinheitliche technische Standards für den elektronischen Aktenaustausch bestimmt werden. Die einzuhaltenden Standards sollen schon aus Gründen der Verfahrensvereinheitlichung in einer die ZPO und die Verfahrensordnungen der Fachgerichtsbarkeiten umfassenden einheitlichen neuen Stammrechtsverordnung festgelegt werden. Zu diesem Zweck regelt diese Verordnung für zivil-, arbeits-, verwaltungs-, sozial- und finanzgerichtliche Verfahren sowie für Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bundeseinheitliche technische Rahmenbedingungen für die Übermittlung elektronischer Akten zwischen Behörden sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von diesen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse und den Gerichten des Bundes und der Länder. Ziel des Entwurfs ist es insbesondere, technische Anforderungen zu definieren, die sowohl für die gerichtliche Praxis als auch für die Verwaltungsbehörden sinnvoll und umsetzbar sind. Durch solche technischen Standards soll insbesondere auch sichergestellt werden, dass Akten von Behörden auch über Ländergrenzen hinweg ohne Schwierigkeiten elektronisch an die Gerichte übermittelt und dort ohne Medienbrüche in den elektronischen Aktensystemen verarbeitet werden können.

Dieser Entwurf steht im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ und trägt zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 16 bei, den gleichberechtigten Zugang aller zur Justiz zu gewährleisten und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Entwurf sieht vor, dass elektronische Akten elektronisch übermittelt werden sollen. Er regelt dafür verschiedene technische Aspekte der Übermittlung elektronischer Akten, für die Standards erforderlich sind. Das betrifft etwa die Bestimmung des § 2 Absatz 2, wonach elektronische Dokumente einer Akte grundsätzlich auf dem sicheren Übermittlungsweg zwischen einem besonderen Behördenpostfach und der elektronischen Poststelle des Gerichts zu übermitteln sind (vergleiche § 130a Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 ZPO), sowie die Festlegung des Dateiformats PDF als allein zulässiges Übermittlungsformat für elektronische Dokumente einer Akte (§ 3 Absatz 1). Damit die Gerichte die übertragenen Dokumente ohne Mehrarbeiten unmittelbar nutzen können, werden in § 2 Absatz 4

Mindestanforderungen an einen strukturierten maschinenlesbaren Datensatz festgelegt, der einer elektronischen Akte bei der Übermittlung beigefügt werden soll.

III. Exekutiver Fußabdruck

Es haben keine Interessenvertreter sowie beauftragte Dritte wesentlich zum Inhalt des Entwurfs beigetragen.

IV. Alternativen

Keine.

V. Regelungskompetenz

Die Kompetenz der Bundesregierung zum Erlass dieser Verordnung ergibt sich aus § 298a Absatz 4 ZPO, § 14 Absatz 9 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG), § 46e Absatz 4 des Arbeitsgerichtsgesetzes (ArbGG), § 65b Absatz 7 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG), § 55b Absatz 7 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und § 52b Absatz 7 der Finanzgerichtsordnung (FGO).

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VII. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Diese Verordnung fördert und vereinfacht durch die Festlegung allgemeingültiger Standards für die Übermittlung von elektronischen Behördenakten die Digitalisierung von zivil-, arbeits-, verwaltungs-, sozial- und finanzgerichtlichen Verfahren sowie von Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient.

Indem der Entwurf die Standards für den Austausch elektronischer Akten zwischen Behörden und Gericht in zivil-, arbeits-, verwaltungs-, sozial- und finanzgerichtlichen Verfahren sowie in Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit festlegt, leistet er einen Beitrag zur Verwirklichung von Nachhaltigkeitsziel 16 „Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen“. Dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt mit seinen Zielvorgaben 16.3 und 16.6, die Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene fördern, den gleichberechtigten Zugang aller zur Justiz gewährleisten und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen

aufzubauen. Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgaben, indem er die Rationalisierung von Arbeitsabläufen ermöglicht. Dies dient der schnellen Übermittlung von Akten und fördert auch die gleichzeitige Verfügbarkeit des Inhalts von Verwaltungsakten für mehrere Stellen. Diese Verordnung fördert ferner die Barrierefreiheit, vereinfacht den Zugang zu und die Erschließung von Behördenakten, führt zu einem reduzierten Papierverbrauch und trägt somit zur Ressourcenschonung bei.

Der Entwurf folgt damit den Nachhaltigkeitsprinzipien der DNS „(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“ und „(5.) Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand sind nicht ersichtlich.

4. Erfüllungsaufwand

[...]

5. Weitere Kosten

[...]

6. Weitere Regelungsfolgen

Weitere Folgen für die Verbraucherinnen und Verbraucher sowie gleichstellungspolitische oder demographische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

VIII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung dieser Verordnung ist nicht geboten, da die Verordnungsermächtigungen unbefristet gelten. Eine Evaluierung der Verordnung ist nicht angezeigt, weil diese lediglich das Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Justiz vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234) konkretisiert.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Die Vorschrift bestimmt den Anwendungsbereich der Verordnung. Angesichts der maßgeblichen Verordnungsermächtigungen ist diese Verordnung nach Satz 1 lediglich auf den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten in zivil-, arbeits-, verwaltungs-, sozial- und finanzgerichtlichen Verfahren sowie in Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit anzuwenden. Mithin ist diese Verordnung nicht auf die elektronische Übermittlung der Schutzrechtsakten des Deutschen Patent- und Markenamtes an das Bundespatentgericht anwendbar. Da nach den Verordnungsermächtigungen lediglich die Standards für die Übermittlung *elektronischer Akten* bestimmt werden können, verdeutlicht die Beschränkung auf die „Übermittlung elektronisch geführte Akten“ in Satz 1, dass die Übermittlung bei „hybrider“ Aktenführung nicht Gegenstand dieser Verordnung ist. Die Verordnung ist ferner ausschließlich für die Übermittlung elektronisch geführter Akten von Behörden und juristischen Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von diesen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse an Gerichte einschlägig. Vom Anwendungsbereich der Verordnung ausgenommen sind nach

Satz 2 ausdrücklich besondere Verordnungen über die Standards für die Übermittlung elektronischer Akten; solche Verordnungen gehen dieser Verordnung vor.

Zu § 2 (Übermittlung elektronischer Akten)

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 Satz 1 sollen elektronische geführte Akten grundsätzlich elektronisch übermittelt werden, es sei denn, es liegen besondere Umstände vor, die ausnahmsweise ein Absehen von der elektronischen Übermittlung rechtfertigen. Dies gilt grundsätzlich auch dann, wenn das empfangende Gericht die Akten noch in Papierform führt. Im Hinblick auf die ab dem 1. Januar 2026 obligatorische elektronische Aktenführung sind elektronische Akten ab diesem Zeitpunkt – vorbehaltlich der Ersatzmaßnahmen des § 4 – ausnahmslos elektronisch zu übermitteln (Absatz 1 Satz 2).

Vorrangige gesetzliche Regelungen zur Übermittlung wie namentlich § 99 VwGO und § 86 FGO sowie § 104 Satz 5 und 6 SGG bleiben unberührt.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 Satz 1 sind die Dokumente der elektronischen Akte auf den sicheren Übermittlungswegen nach § 130a Absatz 4 Satz 1 ZPO – in Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Verbindung mit § 14 Absatz 2 Satz 2 FamFG –, § 46c Absatz 4 Satz 1 ArbGG, § 55a Absatz 4 Satz 1 VwGO oder § 65a Absatz 4 Satz 1 SGG über die elektronischen Kommunikationsinfrastruktur EGVP zu übermitteln..

Zu Absatz 3

Signaturdateien, die in den Dokumenten der Akte gegebenenfalls vorhanden sind, sollen nach Absatz 3 Satz 1 grundsätzlich nicht übermittelt werden. Separate Signaturdateien könnten nämlich – insbesondere, wenn es sich um eine Vielzahl solcher Signaturdateien handelt – zu einem erheblichen Anstieg der zu übermittelnden Dokumente und der Datenmenge führen. Der Beweiswert öffentlicher Urkunden kommt öffentlichen elektronischen Dokumenten zudem auch ohne qualifizierte elektronische Signatur zu. Bei qualifizierter elektronischer Signatur tritt lediglich nach § 371a Absatz 3 Satz 2 ZPO die Vermutung der Echtheit nach § 437 ZPO hinzu (BeckOK IT-Recht/Pickenpack, 14. Ed. 1.4.2024, ZPO § 371a Rn. 23). Wenn der Absender dies im Einzelfall aber bei der Übermittlung der Dokumente der Akte an das Gericht für erforderlich hält, kann er nach Absatz 3 Satz 2 ausnahmsweise Protokolle über die Prüfung von Signaturdateien an das Gericht übermitteln. Ob und inwieweit die vorgelegten Dateien dem Anspruch des Gerichts auf Vorlage der vollständigen Verwaltungsvorgänge (auch unter beweisrechtlichen Aspekten) gerecht werden, ist eine Frage des Einzelfalls. Gegebenenfalls muss der Vorsitzende durch weitere Verfügungen auf die Erläuterung der technischen Gegebenheiten oder auf die Übermittlung weiterer elektronischer Dokumente und Dateien hinwirken (vergleiche Gädeke in: Ory/Weth, jurisPK-ERV Band 3, 2. Auflage, § 104 SGG (Stand: 24. März 2023), Rn. 25). Dem Gericht bleibt es deshalb nach Absatz 3 Satz 4 unbenommen, die Übermittlung von Signaturdateien und Protokollen über die Prüfung von Signaturdateien nachträglich anzufordern.

Zu Absatz 4

Absatz 4 Satz 1 legt die Anforderungen an die Begleitdatei fest, die mit der Akte versandt wird und auf der Seite des empfangenden Gerichts die Weiterverarbeitung der elektronischen Dokumente in dem das Format ebenfalls unterstützenden Aktensystem ermöglicht. Absatz 4 Satz 1 regelt als Soll-Vorschrift, dass den Dokumenten der elektronischen Akte bei der Übermittlung an das Gericht ein strukturierter maschinenlesbarer Datensatz

beigefügt werden soll, damit die Gerichte die übertragenen Daten ohne Mehrarbeiten unmittelbar nutzen können. Dieser strukturierte maschinenlesbare Datensatz im Dateiformat XML ist der elektronischen Akte grundsätzlich beizufügen, es sei denn, es liegen besondere Umstände vor, die ausnahmsweise ein Absehen von der Übermittlung rechtfertigen. Eine Zurückweisung des elektronischen Dokuments wegen unterlassener oder fehlerhafter Übermittlung eines strukturierten Datensatzes kommt indes nicht in Betracht (so auch die Begründung zu § 2 Absatz 3 ERVV; Bundesratsdrucksache 645/17, S. 13). Die Vorschrift korrespondiert mit § 2 Absatz 3 ERVV, § 3 Absatz 4 und § 4 Absatz 4 Satz 1 der Dokumentenerstellungs- und -übermittlungsverordnung (DokErstÜbV) sowie § 2 Absatz 2 der Strafaktenübermittlungsverordnung (StrafAktÜbV), die für die dort genannten elektronischen Dokumente ebenfalls die Erstellung eines strukturierten maschinenlesbaren Datensatzes als Begleitdatei für die Übermittlung vorsehen. Der strukturierte maschinenlesbare Datensatz muss nach Absatz 4 Satz 2 den nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) bekanntgemachten Definitions- oder Schemadateien entsprechen. Durch diesen Verweis wird geregelt, dass für den strukturierten maschinenlesbaren Datensatz die nach der Elektronischer-Rechtsverkehr-Bekanntmachung jeweils gültige Version des XJustiz-Standards maßgebend ist. Wenn die Akte nach § 3 Absatz 1 als ein aus Einzeldokumenten bestehendes Gesamtdokument übermittelt wird, ist nicht für jedes Dokument ein einzelner Datensatz beizufügen ist, sondern lediglich ein Datensatz für das Gesamtdokument (vergleiche Bundesratsdrucksache 634/19, S. 15). Strukturiert erfasst werden sollen möglichst alle für die Zuordnung eines elektronischen Dokuments zu einem Gerichtsverfahren und die weitere Verarbeitung durch das Gericht sinnvollen Angaben. Die Aufzählung in Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 bis 5 enthält deshalb als Soll-Vorschrift Mindestinhalte des strukturierten maschinenlesbaren Datensatzes, durch welche die automatisierte Erfassung bestimmter Grunddaten und die Zuordnung zu potentiell bereits enthaltenen Daten im empfangenden System ermöglicht werden soll; so sind über den Verweis des Absatzes 4 Satz 2 Nummer 1 auf § 2 Absatz 3 ERVV etwa die Bezeichnung des Gerichts, das Aktenzeichen des Verfahrens, die Bezeichnung der Parteien oder Beteiligten, der Verfahrensgegenstand und das Aktenzeichen eines denselben Verfahrensgegenstand betreffenden Verfahrens und die Bezeichnung der die Akten führenden Stelle anzugeben. Die Angaben gemäß Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 bis 5 im Strukturdatensatz dienen insgesamt dem Zweck der Zuordnung und automatisierten Weiterverarbeitung. So dienen die Angaben zum Typ der Dokumente der Akte (zum Beispiel Erlass, Vermerk, Bericht, Bescheid, Metadatenblatt/Technische Information) in Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 der weiteren Spezifikation des Dokumentes und der leichteren Auffindbarkeit.

Zu § 3 (Format der Übermittlung; Eignung zur Bearbeitung)

Zu Absatz 1

Das Ausmaß der erteilten gesetzlichen Verordnungsermächtigungen erfasst insbesondere auch die Übermittlungsformate der elektronischen Akte (Bundestagsdrucksache 20/10943, S. 58). In diesem Sinn wird in Absatz 1 Satz 1 bestimmt, dass die in der elektronischen Akte enthaltenen Dokumente im Dateiformat PDF und, soweit dies technisch möglich ist, in digital durchsuchbarer Form übermittelt werden müssen. Die digitale Durchsuchbarkeit greift die Anforderung des § 99 Absatz 1 Satz 2 VwGO auf und überträgt diese auf alle gerichtlichen Verfahren, die von dieser Verordnung erfasst werden. Die Akte kann entweder als Einzeldokument oder als ein aus Einzeldokumenten bestehendes Gesamtdokument übermittelt werden. Durch den Verweis auf § 2 Absatz 1 Satz 2 ERVV wird klargestellt, dass das elektronische Dokument zusätzlich im Dateiformat TIFF übermittelt werden darf, wenn bildliche Darstellungen (zum Beispiel aufwändige Graphiken, Planzeichnungen, Fotos) im Dateiformat PDF nicht verlustfrei wiedergegeben werden können. Ferner müssen die in der elektronischen Akte enthaltenen Dokumente zur Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die Bundesregierung gibt nach § 5 Absatz 1 ERVV die technischen Standards für die Übermittlung und Eignung zur Bearbeitung elektronischer Dokumente bekannt; diese

Bekanntmachung ist durch den Verweis in Absatz 1 Satz 3 auch für die Übermittlung elektronischer Dokumente an die Gerichte nach dieser Verordnung maßgeblich.

Zu Absatz 2

Ergänzend zu Absatz 1 soll die übermittelnde Stelle nach Absatz 2 Satz 1 bei der Übermittlung eines elektronischen Dokuments auch eine dem PDF zugrunde liegende Datei im ursprünglichen Format übermitteln, wenn bei der Übermittlung im Dateiformat PDF zu befürchten ist, dass inhaltstragende Informationen der Datei, die im ursprünglichen Format vorhanden sind, nicht sichtbar oder nicht enthalten sind. Absatz 2 Satz 1 gilt auch, wenn durch den Formattransfer auf andere Weise Qualitätsverluste zu befürchten sind oder eine Übermittlung der Datei im ursprünglichen Format zur besseren Bearbeitbarkeit oder Lesbarkeit durch das Gericht erforderlich ist. Ungeachtet der in Absatz 2 Satz 1 genannten Voraussetzungen kann das Gericht die Datei im ursprünglichen Format anfordern, sodass dann eine Verpflichtung zur Übermittlung in diesem Format besteht.

Zu § 4 (Ersatzmaßnahmen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 regelt Ersatzmaßnahmen für den Fall, dass eine elektronische Übermittlung nach § 2 aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist, obwohl die Aktenübermittlung etwa aus Gründen der Eilbedürftigkeit zu diesem Zeitpunkt notwendig ist. Eine elektronische Übermittlung elektronischer Akten ist nämlich nur möglich, wenn die in § 2 Absatz 2 bezeichneten Übermittlungswege betriebsbereit sind. Hier können sich technische Störungen unterschiedlicher Art ergeben. Für solche Fälle sieht Absatz 1 Satz 1 – vergleichbar mit § 6 DokErstÜbV und § 5 StrafAktÜbV – vor, dass die Akten im Einzelfall etwa auch in Papierform oder auf einem physischen Datenträger übermittelt werden können. Nähere Einzelheiten zum physischen Datenträger sind in § 5 Absatz 1 Nummer 4 ERVV geregelt, den § 4 Absatz 1 Satz 1 durch den Verweis in Bezug nimmt. Wegen der beispielhaften Aufzählung möglicher Ersatzmaßnahmen sind im Fall des Absatzes 1 Satz 1 jedoch auch andere physische Datenträger nicht ausgeschlossen. Da die alternativen Formen der Übermittlung nur ein Provisorium sein sollen, ist in Absatz 1 Satz 2 vorgesehen, dass die elektronische Übermittlung auf Anforderung des Gerichts alsbald nach Behebung der Störung nachzuholen ist.

Zu Absatz 2

Schließlich sieht Absatz 2 vor, dass die Übermittlung der Akte auch auf einem physischen Datenträger nach Maßgabe von § 5 Absatz 1 Nummer 4 ERVV zulässig ist, wenn zum Beispiel aufgrund des Umfangs der Akte die nach § 5 Absatz 1 Nummer 3 ERVV bekanntgemachten Höchstgrenzen für die Anzahl oder das Volumen elektronischer Dokumente, die über § 3 Absatz 1 Satz 2 auch für die Übermittlung elektronischer Dokumente an die Gerichte nach dieser Verordnung maßgeblich sind, nicht eingehalten werden können und diese auch nicht zwischen den Kommunikationspartnern der konkreten Übertragung technisch verändert oder aufgehoben worden sind.

Zu Absatz 3

Gemäß Absatz 3 ist im Einzelfall mit Zustimmung des Gerichts auch die Bereitstellung des Inhalts der Akte oder von Teilen davon zum Abruf mittels einer Cloud-Lösung zulässig. Diese Ersatzmaßnahme kann insbesondere bei einer Vielzahl von elektronischen Dokumenten oder bei hinsichtlich des Datenvolumens umfangreichen elektronischen Dokumenten von Bedeutung sein. Über die Anordnung der entsprechenden Anwendbarkeit des § 3 Absatz 1 wird bestimmt, dass die Dokumente der elektronischen Akte grundsätzlich auch bei der Bereitstellung des Inhalts der Akte zum Abruf im Dateiformat PDF und, soweit dies technisch möglich ist, in digital durchsuchbarer Form hinterlegt werden und zur Bearbeitung

durch das Gericht geeignet sein müssen. Mit Blick darauf, dass auch § 2 Absatz 3 und 4 auf die Bereitstellung des Inhalts der Akte zum Abruf entsprechend anwendbar ist, soll den Dokumenten der elektronischen Akte ein strukturierter maschinenlesbarer Datensatz im Dateiformat XML in der jeweils gültigen Version des XJustiz-Standards beigefügt werden, der die Mindestinhalte des § 2 Absatz 4 Satz 2 enthält.

Zu Absatz 4

Dokumente und Aktenteile, die nach den Verschlussanweisungen des Bundes oder der Länder als Verschlusssache VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH oder höher eingestuft sind, sind nach Absatz 4 abweichend von § 2 in Papierform zu übermitteln. Diese Regelung für Verschlussachen ist notwendig, da § 43 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung in der ab dem 17. Juli 2024 geltenden Fassung ebenso wie § 14 Absatz 7 FamFG, § 211 Absatz 1 SGG, § 177 Absatz 1 VwGO und § 162 Absatz 1 FGO in der jeweils ab diesem Zeitpunkt geltenden Fassung für die Vorlage von Behördenakten (§ 99 VwGO, § 71 FGO, § 119 SGG) beziehungsweise für deren Beiziehung keine befristeten Ausnahmen zur elektronischen Übermittlung vorsehen.

Zu § 5 (Inkrafttreten)

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft, da sowohl für die Übermittlung der Dokumente der elektronischen Akte (§ 2 Absatz 1 Satz 1) als auch für die Übermittlung eines strukturierten maschinenlesbaren Datensatzes im Dateiformat XML sowie in der nach der Elektronischer-Rechtsverkehr-Bekanntmachung jeweils gültige Version des XJustiz-Standards (§ 2 Absatz 4 Satz 1) zunächst Soll-Bestimmungen vorgesehen sind. Notwendige Vorlaufzeiten beziehungsweise Übergangszeiträume zur Einführung der benötigten technischen Anwendungen für die standardmäßige elektronische Übermittlung der elektronischen Akte werden dadurch vorgesehen, dass die elektronische Übermittlung der elektronischen Akte erst ab dem 1. Januar 2026 verpflichtend wird.